



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

233
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 8. Juni 2020

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
262.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes“ Seite 234	266.	Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 236
263.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 55 RSK Seite 235	267.	Bekanntmachung des civitec Zweckverbandes Seite 237
264.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 45 RSK Seite 236	268.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 237
265.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 25 Köln Seite 236	269.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 237
		270.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Wermelskirchen Seite 237
		E	Sonstiges
		271.	Liquidation h i e r : Adolph-Kolping-Kindergarten e. V. Seite 237
		272.	Liquidation h i e r : Impulsgruppe Kaktusblüte e. V. Köln Seite 237

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

262. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Einrichtung einer Koordinationsstelle „Frühe Hilfen und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes“

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S 204):

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination sowie für den Aufbau von Netzwerken aller AkteurInnen der „Frühen Hilfen“ Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen, deren Koordination und dem Aufbau eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“ notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden.

Aufgrund der zweijährigen Erfahrungen mit diesem Konstrukt ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 3. Juni 2014 notwendig.

§ 1

Einrichtung einer Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ sowie eines gemeinsamen Familienhebammendienstes

- (1) Die Beteiligten haben bereits gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 3. Juni 2014 eine Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt errichtet.
- (2) Der Kreis Heinsberg nimmt die Koordinationsstelle für das Netzwerk „Frühe Hilfen“ sowie den Familienhebammendienst und für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.
- (3) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ pflegt eine intensive Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt.

§ 2

Übertragung der Zuständigkeit

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zum weiteren Betrieb der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

§ 3

Organisation

- (1) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ mit dem Familienhebammendienst ist organisatorisch dem Kreisjugendamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes sowie dem Aufbau und die Weiterentwicklung eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“, ohne die Eigenständigkeit lokaler Netzwerke zu beeinträchtigen.
- (2) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ ist als Stabsstelle direkt beim Kreisjugendamtsleiter verortet. Der Familienhebammendienst ist Teil der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“.

§ 4

Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).
- (2) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten. Alle Beteiligten sind stimmberechtigte Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ gemäß § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG-).
- (3) Die Leitung der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ steht allen Beteiligten nach Bedarf zur aktuellen Berichterstattung zur Verfügung.

§ 5

Finanzmittel

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von Ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weitergeleiteten Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

§ 6

Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich beauftragt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen. Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31. März eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen, solange ein gemeinsamer Verwendungsnachweis dem Förderverfahren widerspricht.
- (3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

§ 8

Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst ein Jahr. Die Laufzeit verlängert sich um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember gekündigt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 10

Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den 26. Juli 2017

1. Für die Stadt Erkelenz:
gez. Dr. Heiner G o t z e n
1. Beigeordneter
2. Für die Stadt Geilenkirchen:
gez. Georg S c h m i t z gez. Herbert B r u n e n
Bürgermeister 1. Beigeordneter
3. Für die Stadt Heinsberg:
gez. Wolfgang D i e d e r
Bürgermeister
4. Für die Stadt Hückelhoven:
gez. Bernd J a n s e n gez. Helmut H o l l ä n d e r
Bürgermeister 1. Beigeordneter
5. Für den Kreis Heinsberg:
gez. Liesel M a c h a t
Allgemeine Vertreterin

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 29. Mai 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-382

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2020, S. 234

263. Schornsteinfegerangelegenheiten

h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 55 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB55RSK-

Köln, den 29. Mai 2020

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 55 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises betreffend die Stadt Niederkassel mit den Stadtteilen Mondorf und Rheidt sowie die Gemeinde Alfter mit den Ortschaften Oedekoven und Impekoven durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (3. April 2020, Kennz. 3375442) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Lars Bäumer, 49545 Tecklenburg, mit Verfügung vom 25. Mai 2020 mit Wirkung vom 1. August 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 55 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2020, S. 235

264. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 45 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB45RSK-

Köln, den 27. Mai 2020

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 45 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises betreffend die Stadt Lohmar sowie kleinere Ortsteile um Lohmar herum durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (16. März 2020, Kennz. 3353996) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Dirk Ohmann, 53797 Lohmar, mit Verfügung vom 20. Mai 2020 mit Wirkung vom 1. Juli 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 45 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2020, S. 236

265. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 25 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB25KÖLN-

Köln, den 27. Mai 2020

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 25 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln betreffend die Kölner Stadtteile -Lövenich und -Widdersdorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (3. April 2020, Kennz. 3375450) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Marc Sendrowski, 50259 Pulheim, mit Verfügung vom 18. Mai 2020 mit Wirkung vom 1. August 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für

den Kehrbezirk Nr. 25 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2020, S. 236

C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen

266. Bekanntmachung des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Einladung zur 164. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Montag, den 22.06.2020, um 16:00 Uhr im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenzzentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
- 3 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 4 Abberufung und Bestellung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Aktuelle Berichterstattung des Vorstandvorstehers und der Geschäftsführung
- 7 Zwischenbericht zum 31. März 2020
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2019
- 9 Entlastung des Vorstandvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019
- 10 Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
- 11 Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung
- 12 Regionale 2025 – Bergische Ressourcenschmiede
- 13 Sachstand :metabolon
- 14 Anträge
- 15 Anfragen und Mitteilungen
- 16 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Genehmigung von Eilentscheidungen
- 18 Vertragsangelegenheiten
- 19 Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 26. Juni 2020

- 20 Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG am 26. Juni 2020
 - 21 Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 26. Juni 2020
 - 22 Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG am 26. Juni 2020
 - 23 Anträge
 - 24 Anfragen und Mitteilungen
 - 25 Verschiedenes
- Engelskirchen, 29. Mai 2020

gez. Eduard W o l f
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2020, S. 236

267. Bekanntmachung des civitec Zweckverbandes

56. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec Zweckverbandes am

Mittwoch, den 17. Juni 2020, um 10:00 Uhr,
per Umlaufbeschlüsse/Videokonferenz.

Tagesordnung:

1. Vorzeitiger Ausgleich des civitec Preismodells
2. Jahresabschluss 2019
3. Genehmigung der Umlage für 2020
4. Wirtschaftsplan 2020
5. Ratingen – Mitgliedschaft im Zweckverband
6. Verschiedenes

Siegburg, 27. Mai 2020

gez. Peter K o e s t e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2020, S. 237

268. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381516160.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. Mai 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 237

269. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070792159, 3071855799, 3070448679, 3071813582, 3073739926.

Aachen, den 26. Mai 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 237

270. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383179470 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Mai 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 237

E Sonstiges

271. Liquidation h i e r : Adolph-Kolping-Kindergarten e. V.

Der Verein des Adolph-Kolping-Kindergarten e.V. (VR 800486 beim AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 237

272. Liquidation h i e r : Impulsgruppe Kaktusblüte e. V. Köln

Der Verein (VR 14092, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 237



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.